

Satzung
zur Änderung der
Satzung
über die Erhebung von Entgelten
für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung
- Entgeltsatzung Wasserversorgung -
vom 18. Oktober 2018

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 7 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) am 17. Oktober 2018 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1:

§ 14 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung – Entgeltsatzung Wasserversorgung – der Verbandsgemeinde Landstuhl vom 23. Februar 1996 erhält folgende neue Fassung:

§ 14

Wasserversorgung bei vorübergehenden Anschlüssen

Die Feststellung der Wassermenge bei vorübergehenden Anschlüssen erfolgt mittels Standrohrzähler. Für die Benutzung des Standrohrzählers wird eine Miete von 5,00 €/Monat (netto) berechnet. Die Gebührenberechnung für die verbrauchte Wassermenge erfolgt gemäß § 17 Abs. 2 dieser Satzung.

Artikel 2:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landstuhl, den 18. Oktober 2018

gez.

Dr. Degenhardt
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Landstuhl, den 18. Oktober 2018

gez.

Dr. Degenhardt
Bürgermeister